



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

Referenzdokument 3

Förderungvertrag (inkl. Beilagen)

*Gefördertes Unternehmen
Förderungswerber/Ansprechperson
Adresse*

Wien, am *tt.mm.jjjj*

**Ihr Förderungsantrag *Geschäftszahl, Projektkennzahl, Projektbezeichnung*
Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung**

Sehr geehrter *Ansprechpartner/in*,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderung Ihres Projektes genehmigt wurde. In der Beilage erhalten Sie Ihren Förderungsvertrag.

Sie haben nun bis spätestens *tt.mm.jjjj* Zeit, Ihr Projekt umzusetzen. Damit der Förderungsvertrag rechtswirksam wird und die Förderung ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung per Onlineplattform innerhalb von drei Monaten

- Unterfertigung der Annahmeerklärung (Formular anbei). Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit Ihrer Unterschrift müssen von Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar bestätigt bzw. beglaubigt werden.
- Hochladen der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung auf der Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://vtmwebtet.kommnalkredit.apa.net/weblinks?cluster=kuae&pid=ee646f0a6b3dcc77851e5fa0e95260f7f6a9d6fe4f6aa1c642ef01bf5af2c75>

Nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Schritt 2 - Übermittlung der Endabrechnung per Onlineplattform

Ihr Projekt muss gemäß Förderungsvertrag bis zum *tt.mm.jjjj* umgesetzt sein. Bis spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt muss die Endabrechnung vorgelegt werden.

Dafür notwendige Formulare:

- Endabrechnungsbogen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/eu_endabrechnungsbogen.xls), firmenmäßig unterfertigt von Förderungsnehmer und Steuerberater inkl. Rechnungen in Kopie
- Das unterfertigte Formular „Kostenangemessenheit“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xls) inklusive aller erforderlichen Beilagen

Bitte beachten Sie mögliche weitere Auszahlungsbedingungen laut Kapitel 3 Ihres Vertrages. Informationen zur Endabrechnung finden Sie im Informationsblatt Endabrechnung (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf).

Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen idealerweise per Onlineplattform. Laden Sie die Unterlagen vollständig auf der Plattform hoch. Sie haben die Möglichkeit zwischenspeichern. Beachten Sie jedoch, dass der Link nach dem erstmaligen Absenden seine Gültigkeit verliert und Sie die Unterlagen nur einmal über die Onlineplattform übermitteln können. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier:

<https://vtmwebtest.kommunalkredit.apa.net/weblinks?cluster=kueaklien&pid=ee646f0a6b3dcc77851e5f0e9560f7f6a9d6fe4faa1c642ef01bf5af2c745>

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin und das endgültige Ausmaß der Förderung.

Bei Rückfragen steht Ihnen *der/die Förderungsmanager/in der KPC* (Tel. +43-1-31631xxx) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

*Gefördertes Unternehmen
Förderungswerber/Ansprechperson
Adresse*



FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des IWB/EFRE Regionalprogramms Österreich 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 966/2012 des Rates vom 25.10.2012, der VO (EU) 1301/2013 sowie der VO (EU) 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer, *Gefördertes Unternehmen, Firmenbuchnummer, Adresse.*

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer *Projektkennzahl*, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	<i>Projektbezeichnung</i>
vorläufige berechnete CO ₂ -Einsparung	<i>000,00 t/a</i>
Standort:	<i>Projektadresse</i>
Einreichdatum:	<i>tt.mm.jjjj</i>
Fertigstellungsdatum:	<i>tt.mm.jjjj</i>

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom *tt.mm.jjjj* von Bundesminister DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom *tt.mm.jjjj* gewährt wurde.

- 1.2. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (NFFR 2014-2020)“ gem. Art 65 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013 idgF sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf Basis der Förderungsrichtlinien erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen
 - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
 - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
 - NFFR 2014-2020

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Kosten für die Anlage:	000.000,00 Euro
förderungsfähige Kosten für die Planung:	0,00 Euro
Summe der förderungsfähigen Investitionskosten:	000.000,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	000.000,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	00,00 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	000.0,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 90 % aus Mitteln des IWB/EFRE Regionalprogramms Österreich 2014-2020 und zu 10 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art 38 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt für **ANLAGENART**, dem Informationsblatt zur Förderungsberechnung und dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **tt.mm.jjjj** begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.
- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens **tt.mm.jjjj** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Der Förderungsnehmer hat innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung (Projektende) sämtliche Rechnungen zu begleichen und diese mit dem Abrechnungsbericht an die KPC zu übermitteln.
- 2.4. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die

vorgelegten aktivierungsfähigen Kosten müssen aktiviert sein und im Anlageverzeichnis aufscheinen.

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen sind. Entsprechende Nachweise bzw. Darstellungen sind auf Verlangen der KPC bzw. den Organen von Prüfungsinstitutionen vorzulegen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.5. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://vtmwebtest.kommunalkredit.apa.net/weblinks/?cluster=kueaklien&pid=ee646f0a6b3dcc7785e5fa0e95260f7f6a9d6fe4f6aa1c642f01bf5af2c745>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/endabrechnungsformular.xls),
- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege beim Förderungsnehmer vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen. Es gelten die Vorgaben gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung.

Für alle Finanzvorgänge im Rahmen der vertragsrelevanten Maßnahme ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode gemäß Art. 125 Abs. 4 lit. b der VO (EU) 1303/2013 zu verwenden. In begründeten Fällen ist die Zuordnung auch über das Endabrechnungsformular der KPC zulässig.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),

- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers,
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.1.3. Nachweis über die Bestellung und des Bestelldatums der zur Förderung eingereichten Kostenpositionen.
- 3.1.4. Anlageverzeichnis zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers.
- 3.1.5. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten in Form eines Vergleichsangebots (insgesamt zwei Preisauskünfte) für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen gemäß Informationsblatt und für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungsnehmer unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/EFRE_Kostenangemessenheit). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende, Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft.

Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung bzw. Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.
- 3.1.6. Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idgF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx) zu verwenden.
- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
- 3.3. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtl. Bescheid.
- 3.4. Nachweis der Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at/efre/ verfügbar.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom etc.) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_energiesparen.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählerleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
https://vtmwebtest.kommunalkredit.apa.net/weblinks_PANPROTO?cluster=kuae&pid=ee646f0a6b3dccc77851e5fa0e95260f7f6a9d6fe4f6aa1c642ef01bf5af2c745

OPTIONAL

- 5.2. Der Förderungsnehmer hat sich zur Abwicklung des Projekts gemäß Vorgaben für E- Cohesion lt. VO (EU) 1303/2013 Art. 122 Zi 3 entschieden.
- 5.2. Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.3. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.4. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



ANNAHMEERKLÄRUNG

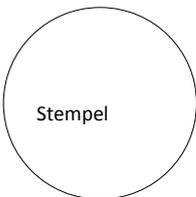
Der Förderungsnehmer, *Gefördertes Unternehmen*, *Firmenbuchnummer* erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom *tt.mm.jjjj*, *Projektkennzahl*, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des IWB/EFRE Regionalprogramms Österreich 2014-2020 für das Projekt *Projektbezeichnung*.

Der Förderungsnehmer bestätigt,

- dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.
- dass in der Umsetzungsphase des Projekts auf die Förderung aus Mitteln des IWB/EFRE Regionalprogramms Österreich 2014-2020 hingewiesen wird.
- dass der Abwicklungsstelle die aktuellen Informationen betreffend beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen vorliegen. D.h. die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung ist weiterhin gültig bzw. wurde entsprechend ergänzt.

..... Ort Datum Unterschrift des Förderungsnehmers
..... Name, Funktion der unterzeichnenden Person		

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	_____ am _____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

https://vtmwebtest.kommunalkredit.apa.net/weblinks_PANPROTO?cluster=kuae&pid=ee646f0a6b3dcc77851e5fa0e95260f7f6a9d64f6aa1c642ef01bf5af2c745

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG VOR UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der Maßnahme erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idGF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF., vom Förderungsnehmer einzuhalten.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland § 4 Abs. 1 Z1 lit.j).
8. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
9. den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
10. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
11. bei Maßnahmen, deren Durchführung in mehreren Abschnitten erfolgt, auf Anforderung jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Soweit hierfür Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
12. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist ein Endbericht einschließlich eines Messprotokolls über das erzielte Ausmaß der Verminderung der Emissionen oder des Abfalles vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Emissions- oder Abfallreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Die Abrechnung muss eine durch Rechnungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes oder des Messprotokolls abgesehen werden. Die Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolges der geförderten Maßnahme müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt etc.) wie bei den Unterlagen des Antrags erfolgen
13. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten, den Organen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreich-

ischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zahlstelle) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen.

Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

14. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „Deminimis- Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis- Beihilfe“ gewährt wird.
15. die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften zu gewährleisten. Das Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie die entsprechenden Grafikdateien sind auf www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html (Bereich Publizität) verfügbar.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
5. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
6. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 lit. j der Förderungsrichtlinien).
7. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
8. Maßnahmen, die dem Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) §5(1)8 entsprechen und im

Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG angerechnet werden.

9. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 9 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde,

des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls

auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,

2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.